

**Gebührensatzung für die Straßenreinigung und die Winterwartung in der Stadt
Buchholz i.d.N. (Straßenreinigungs- und Winterdienstgebührensatzung)
vom 28.07.2005 in der Fassung vom 20.12.2019**

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und den §§ 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils z. Zt. Gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Buchholz i.d.N. folgende Straßenreinigungs- und Winterdienstgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Buchholz i.d.N. erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – im folgenden einheitlich Straßen genannt – sowie für die Winterwartung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 5 NKAG. Der Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung und der Winterwartung sowie auf die Reinigung und Winterwartung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt. Für die Straßenreinigung nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung der Stadt Buchholz i.d.N. und die Winterwartung nach Maßgabe der Winterdienstsatzung der Stadt Buchholz i.d.N. werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben:

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung und die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Winterdienst. Als Benutzer gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an den sich aus der Übersichtskarte (Anlage zur Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung) in Verbindung mit den Straßenverzeichnissen (Anlage 1 der Satzung über die Straßenreinigung in Buchholz i.d.N. und Anlage 1 der Satzung über die Winterwartung in Buchholz i.d.N.) ergebenden Straßen liegen. Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) und die Nießbraucher (§1030 Bürgerliches Gesetzbuch), Erbbauberechtigten (§ 1012 Bürgerliches Gesetzbuch, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 Bürgerliches Gesetzbuch) gleichgestellt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr sind die Quadratwurzel aus der Fläche (m²) des Grundstücks (Berechnungsfaktor, auf zwei Stellen nach dem Komma auf- bzw. abgerundet) und die Reinigungsklasse, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis gehört.

(2) Maßstab für die Winterdienstgebühr sind die Quadratwurzel aus der Fläche (m²) des Grundstücks (Berechnungsfaktor, auf zwei Stellen nach dem Komma auf- bzw. abgerundet) und die Winterwartungsklasse, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis gehört.

(3) Grundstücke, die an mehr als einer in dem Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung aufgeführten Straßen liegen, sind für alle Straßen gebührenpflichtig, von denen sie tatsächlich erschlossen sind. Für die Berechnung der Gebühr werden jedoch nur 65 v.H. des Berechnungsfaktors nach Abs. 1 und 2 zugrunde gelegt, wenn die Straßen der gleichen Klasse angehören. Gehören die Straßen verschiedenen Klassen an, ist für die Straßenreinigung nur die Gebühr der Klasse 2 zu zahlen.

(4) Die im Straßenreinigungsverzeichnis aufgeführten Straßen werden in folgende Reinigungsklassen eingeteilt:

Reinigungsklasse 1 – Reinigung mindestens alle 14 Tage

Reinigungsklasse 2 – Reinigung mindestens dreimal wöchentlich

(5) Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Einheit des Berechnungsfaktors in

Reinigungsklasse 1

für Anliegerstraßen	1,10 €
für Durchfahrtsstraßen	0,85 €

Reinigungsklasse 2

für Fußgängerzonen	10,50 €
--------------------	---------

(6) Grundstücke, die an mehr als einer in dem Straßenverzeichnis der Winterdienstsatzung aufgeführten Straßen liegen, sind für alle Straßen gebührenpflichtig, von denen sie tatsächlich erschlossen sind. Für die Berechnung der Gebühr werden jedoch nur 65 v.H. des Berechnungsfaktors nach Abs. 1 und 2 zugrunde gelegt, wenn das Grundstück von mehreren Straßen erschlossen ist. Ist das Grundstück von einer Straße des Tarifs „Fußgängerzone“ erschlossen, so ist nur die Gebühr für die Winterwartung der Fußgängerzone zu zahlen.

(7) Die Gebühr für die Winterwartung beträgt jährlich je Einheit des Berechnungsfaktors

für Fußgängerzonen	4,00 €
für Durchfahrtsstraßen	0,60 €
für Anliegerstraßen mit ÖPNV/öffentliche Einrichtungen	1,10 €
für Anliegerstraßen	1,50 €

(8) Wird eine Straße oder ein Teil davon umbenannt, bleibt für die Berechnung der Gebühr die bisherige Klasse bis zu einer entsprechenden Berichtigung der Straßenverzeichnisse maßgebend. Ändert sich die Höhe der Gebühr innerhalb eines Kalenderjahres, wird die Gebühr jeweils anteilig nach Monaten berechnet.

(9) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Absatz 3, 4, 6, 7 und 8 genannten Straßenarten ergibt sich aus den Straßenverzeichnissen (Anlage 1 der Satzung über die Straßenreinigung in Buchholz i.d.N., Anlage 1 der Satzung über die Winterwartung im Gebiet der Stadt Buchholz i.d.N.).

§ 4 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung und der Winterwartung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar weniger als einen Monat, eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Die Zahlungspflicht besteht auch dann, wenn für weniger als 3 Monate die Reinigung wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.
- (2) Falls die Winterwartung aus zwingenden Gründen vorübergehend eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Die Zahlungspflicht besteht auch dann, wenn die Winterwartung wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.
- (3) Das gleiche gilt, wenn die Stadt aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung oder die Winterwartung durchzuführen.

§ 5 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde vom Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (3) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 6 Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Straßenreinigung entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Ende des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom 1. Tag des Monats an, der auf die Änderung folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht für den Winterdienst entsteht mit dem Anschluss an die Winterwartung. Erfolgt der Anschluss an die Winterwartung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Winterwartung folgt; sie erlischt mit dem Ende des Monats, in welchem die Winterwartung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Winterwartung bewirken eine Gebührenänderung vom 1. Tag des Monats an, der auf die Änderung folgt.

§ 7 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes in Anwendung des zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührensatzes und nach Maßgabe der für den gesamten Erhebungszeitraum geltenden satzungsmäßigen Maßstabseinheiten in voller Höhe.

§ 8 Fälligkeit

Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden soweit der festgesetzte Jahresbetrag der Gebühr 15,00 € überschreitet am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Liegt der festgesetzte Jahresbetrag der Gebühr unter 15,00 €, so wird dieser einmalig zum 15.08. fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die für das laufende Kalendervierteljahr nach Satz 1 zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten. Die nach Satz 2 zu entrichtende Gebühr wird bei Entstehung oder Änderung der Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres ebenfalls innerhalb eines Monats nach Heranziehung fällig.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Buchholz i.d.N. vom 20.06.1987 in der Fassung vom 08.07.1997 außer Kraft.

Buchholz i.d.N., den 28.07.2004

LS

gez. Stein
(Bürgermeister)

Rechtswirksam veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 31 vom 12.08.2004

Der am 09.12.2005 beschlossene 1. Nachtrag ist im Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 52 vom 22.12.2005 rechtswirksam veröffentlicht und tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Der am 25.11.2008 beschlossene 2. Nachtrag ist im Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 47 vom 18.12.2008 rechtswirksam veröffentlicht und tritt mit dem 14. Tag nach Ablauf des Tages der Veröffentlichung in Kraft.

Der am 24.11.2009 beschlossene 3. Nachtrag ist im Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 49 vom 03.12.2009 rechtswirksam veröffentlicht und tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Der am 27.11.2012 beschlossene 4. Nachtrag ist im Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 51 vom 13.12.2012 rechtswirksam veröffentlicht und tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Der am 26.11.2013 beschlossene 5. Nachtrag ist im Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 50 vom 12.12.2013 rechtswirksam veröffentlicht und tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Der am 25.11.2014 beschlossene 6. Nachtrag ist im Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 52 vom 11.12.2014 rechtswirksam veröffentlicht und tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Der am 24.11.2015 beschlossene 7. Nachtrag ist im Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 51 vom 17.12.2015 rechtswirksam veröffentlicht und tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Der am 08.12.2017 beschlossene 8. Nachtrag ist im Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 50 vom 21.12.2017 rechtswirksam veröffentlicht und tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Der am 19.12.2019 beschlossene 9. Nachtrag ist im Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 52 vom 27.12.2019 rechtswirksam veröffentlicht und tritt am 01.01.2020 in Kraft.